

Satzung Schleusinger Carnevalclub SCC „Slusia“ e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Aufgaben

1. Der Verein führt den Namen SCC „Slusia“ e. V., gegründet am 26.08.1987.

2. Sitz des Vereines ist 98553 Schleusingen, eingetragen unter Nr. 434 im Vereinsregister Hildburghausen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

3. Zweck des Vereins ist:

- der Zusammenschluss aller interessierten Personen, die das fastnachtliche Brauchtum pflegen
- die sportlichen Aktivitäten seiner Tänzerinnen und Tänzer in seiner ganzen Breite zu pflegen und zu fördern. Hierzu unterhält der Verein eine Tanzsportabteilung, welcher die Tanzgarden angehören.

4. Die Aufgaben des Vereines sind:

- Die Pflege des Karnevals und des Faschings auf traditionsgebundener Grundlage. In öffentlichen und geschlossenen Veranstaltungen während der Faschingszeit und darüber hinaus werden dazu durch den Verein allen Bürgern niveauvolle und humoristische Programme mit Musik, Tanz und Vorträgen dargeboten.

5. Gemeinnützigkeit:

- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
- Mitgliedern des Vorstandes sowie Leitern der Arbeitsgruppen können, wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, Aufwandspauschalen nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt werden.

Entsprechende Beschlüsse kann der Vorstand erst nach dem jeweiligen Jahresabschluss fassen.

§ 2 Mitgliedschaft

„Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden, ohne Rücksicht auf Stand, Beruf oder Konfession. Der schriftliche Antrag auf Aufnahme ist an das Präsidium, den Vorstand, des Vereins zu richten. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet allein der vertretungsberechtigte Vorstand (§26 BGB).“

Der Verein hat:

1. Aktive Mitglieder:

- Durch offiziellen Antrag und durch Bestätigung des Vorstandes als Mitglieder in den Verein aufgenommen.

2. Fördernde Mitglieder:

- Unterstützen den Verein durch jährliche Förderbeiträge.

3. Ehrenmitglieder:

Personen, die auf Grund langjähriger bzw. aktiver Tätigkeit durch den Vorstand als Ehrenmitglied des Vereines ernannt werden.

§ 3 Aufnahme

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des SCC „Slusia“ ist schriftlich beim Vorstand einzureichen, der über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Bei der Aufnahme sind anzugeben:

Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Beruf, Interessengebiet.

Bei Ablehnung steht dem Antragsteller die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte der Mitglieder

1. Den aktiven Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an Mitgliederversammlungen zu. Sie haben Stimmrecht und können Anträge stellen, Anfragen einbringen und Informationen vortragen.

2. Die Mitglieder des Vereines sind in ihrem Eigenleben unter Berücksichtigung des Zweckes des Vereines und den Vorschriften dieser Satzung nicht beschränkt.

3. Sie können an den Wahlen teilnehmen und selbst gewählt werden. Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Vereins, die älter als 18 Jahre sind.

4. Ehrenmitglieder können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und die Ordnung des Vereines anzuerkennen. Die Beschlüsse zu befolgen und an der Erfüllung der Aufgaben zur Erreichung seiner Ziele ist mitzuwirken.

2. Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag jährlich zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beitragspflicht endet erst nach fristgerechter Kündigung im folgenden Jahr.

3. Die Mitgliedschaft ist personengebunden und endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung zu Händen des Vorstandes zum darauffolgenden Aschermittwoch.

Die Beitragspflicht bleibt bei einer Kündigung nach dem Aschermittwoch bis zum 31.12 des laufenden Kalenderjahres bestehen. Die Mitgliedschaft bis zum Aschermittwoch eines Kalenderjahres ist beitragsfrei.

b) durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung

c) durch Tod

4. Ausschlussgründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung, die Ordnung sowie gegen die Beschlüsse des Vereins.

5. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, ist alles im Besitz des Mitgliedes befindlicher Vereinseigentum an den SCC zurückzugeben.

§ 6 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der erweiterte Vorstand

c) der Vorstand

d) der Elferrat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines. Die Mitgliederversammlungen finden mindestens zwei Mal jährlich statt.

2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereines, die älter als 18 Jahre sind.

3. Im Zyklus von 3 Jahren findet die Wahlversammlung statt. Die Wahlversammlung hat folgende Rahmentagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes

2. Bericht des Schatzmeisters

3. Bericht der Kassenprüfer

4. Diskussion

5. Entlastung des Vorstandes

6. Anträge zur Satzungsänderung

7. Wahl des Wahlleiters

8. Wahl des Vorstandes

9. Wahl des Kassenprüfers

10. Anträge

11. Verschiedenes

4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den Vorstand erfolgen.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder
6. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereines bedürfen der „Zwei-Drittel-Mehrheit“ der anwesenden Mitglieder.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn mindestens 30% der wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer bzw. dessen Beauftragten zu protokollieren.

§ 8 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem gewählten Vorstand
 - b) den Vertretern der Arbeitsgruppen
2. Eine Sitzung des erweiterten Vorstandes ist vom Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter einzuberufen.
3. Für die Sitzung des erweiterten Vorstandes gelten die Vorschriften der Mitgliederversammlung.
4. Alle Arbeitsgruppen können Vertreter in den erweiterten Vorstand entsenden.
5. Durch Ernennung des Vorstandes oder durch Wahl der Mitgliederversammlung gehören weiterhin zum erweiterten Vorstand:
 - Präsident Elferrat
 - Schriftführer
 - Schatzmeister
6. Ist eine Arbeitsgruppe im gewählten Vorstand vertreten, wird kein weiterer Vertreter in den erweiterten Vorstand delegiert.
7. Die Arbeitsgruppen wählen ihren Vertreter eigenverantwortlich und entsenden diesen in den erweiterten Vorstand.
Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, so ist dieses aus der jeweiligen Arbeitsgruppe oder der Funktion zu ersetzen.
8. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung des Vereines, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse, die Verwaltung des Vermögens des Vereines

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand, der durch die Mitgliederversammlung gewählt wird, ist die juristische Vertretung des Vereins nach außen und innen. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.

2. Der Vorstand besteht aus insgesamt 5 Mitgliedern.

Dem Vorsitzenden, 2 Stellvertretern, wenn möglich dem Schatzmeister und einem Beisitzer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich nach § 28 I BGB.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins zwischen den Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

4. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so ist bis zur nächsten Wahl durch den erweiterten Vorstand ein neues Mitglied kommissarisch einzusetzen.

§ 10 Elferrat

Der Elferrat vertritt den Verein zu allen öffentlichen und karnevalistischen Anlässen durch sein Erscheinungsbild. Der Präsident ist dem Elferrat vorgestellt. Mitglied des Elferrates kann nur ein Mitglied des Vereines werden. Über die Mitgliedschaft im Elferrat entscheidet der bestehende Elferrat. Neuausrüstungen (Uniformen) sind durch den Elferrat selbst zu finanzieren.

§ 11 Präsident

1. Der Präsident steht dem Elferrat vor.

2. Er hat Repräsentationsaufgaben und ist für alle Belange des Elferrates verantwortlich. Er hält Verbindung zu befreundeten Vereinen und der Wirtschaft des Territoriums. Der Elferrat schlägt ein oder mehrere Kandidaten für die Funktion des Präsidenten vor.

3. Der Präsident wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

4. Personalunion des Präsidenten mit einem Vorstandmitglied oder als Vorstandsvorsitzender ist möglich.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 13 Datenschutz

1. Diese Datenschutzerklärung beinhaltet die „Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person“ gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

2. Verantwortliche Stelle: SCC Slusia Schleusingen e.V., Am Burkhardtgrund 1, 98553 Schleusingen, vertreten durch den aktuellen Vorstand vorstand@scclusia.de

3. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein folgende personenbezogene Daten auf:

- Name
- Adresse
- Geburtsdatum
- Bankverbindung
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nach Art. 6, Abs. 1, lit. b) DSGVO ist die Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses - hier: Mitgliedschaft im Verein - erforderlich sind.

4. Für weitere personenbezogene Daten und für solche, die in den Vereinspublikationen und Online-Medien veröffentlicht werden sollen, ist eine schriftliche Einwilligungserklärung des Mitgliedes unter Beachtung des Art. 7 DSGVO notwendig. Dazu ist ein entsprechendes Formblatt des Vereins vom Mitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung zur Erhebung weiterer personenbezogener Daten und deren Veröffentlichung trifft das Mitglied freiwillig. Das Einverständnis kann das Mitglied jederzeit ohne nachteilige Folgen mit Wirkung für die Zukunft in Textform gegenüber dem Vereinsvorstand widerrufen (Kontakt s. Punkt 2).

5. Als Mitglied des...

- Landesverband LSB Thüringen
- BDK (Bund Deutscher Karneval e.V.)
- Deutscher Tanzsportverband

ist der Verein verpflichtet, ggf. personenbezogene Daten seiner Mitglieder an den/die Verband/Verbände zu melden. Übermittelt werden dabei

- ggf. Name
- ggf. Alter
- ggf. Anschrift
- ggf. Mitgliedsnummer
- ggf. besondere Wettkampfdaten (z. B. Platzierungen)
- Mitgliedsdauer

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder, Funktionsträger) werden ggf. weitere Daten übermittelt:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

Sonstige Übermittlung von Daten an Dachverbände

Als Mitglied des LSB Thüringen, Deutschen Tanzsportverband und Verbandes BDK e.V. kann der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten bei folgenden Anlässen an die Verbände übermitteln:

- Beantragung von Ehrungen nach der Ehrungsordnung der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Ehrungshistorie
- Anmeldung zu Lehrgängen der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Email, Telefon

- Anmeldung zu Fachtagungen und Veranstaltungen der Verbände oder weiterer Dachorganisationen: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, eMail, Telefon

Die Übermittlung der Mitgliedermeldung erfolgt in einem datentechnisch verschlüsselten Verfahren.

6. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Sie werden gesperrt.

7. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung (sofern nicht Art. 6, Abs. 1, lit b) oder lit. f) DSGVO betroffen ist). Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder ein Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.

8. Pressearbeit

Der Verein informiert die Tagespresse sowie die Verbandszeitschrift über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und in sozialen Medien des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt ... (Namen der Verbände einsetzen, denen der Verein angehört) von dem Widerspruch des Mitglieds.

9. Die Daten werden verarbeitet von 5 Vorstandsmitgliedern, ein Verantwortlicher für die Öffentlichkeitsarbeit und einem Tanzgruppenbetreuer.

10. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Zuständig ist die Landesdatenschutzbehörde dafür:
 Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
 Postfach900455
 99107 Erfurt
 Häßlerstraße8
 99096 Erfurt
 0361-57 3112900, poststelle@datenschutz.thueringen.de, <https://www.tlfdi.de>

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergartenverein Schleusingen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

2. Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche die behördlicherseits angeordnet werden, in der Satzung vorzunehmen.

3. Die Änderungen der Satzung wurden auf der Mitgliederversammlung vom 12. April 2014 beschlossen.